

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. Westf. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 12

Leipzig, 15. Juni 1905

12. Jahrg.

An unsere Leser!

Hierdurch machen wir unsere Leser höflich darauf aufmerksam daß die vorliegende Nummer unserer Leipziger Uhrmacher-Zeitung das II. Quartal des laufenden Jahrganges beschließt. Wir werden allen Abonnenten, die bisher nicht abbestellt haben, die Zeitung weiter zusenden und hoffen, daß recht viele Leser sich zur Neubestellung entschließen.

Hochachtungsvoll

Redaktion und Verlag der Leipziger Uhrmacher-Zeitung.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Nachdem wir in den letzten Nummern unseres Organes verschiedene Zuschriften über den

Mindestverkaufspreis der Uhrgläser

veröffentlicht und in der vorigen Sitzung der Zentralstelle beschlossen haben dem Verband deutscher Uhrgrossisten mit einem entsprechenden Antrag näher zu treten, können wir die weiteren Erörterungen der Angelegenheit vorläufig einstellen. Eine Mitteilung des Kollegen Kaufinger in Fischach wollen wir aber noch aufnehmen, da sie eine Tatsache betrifft, von der wir bisher noch keine Kenntnis hatten. Kollege K. schreibt: „Es wird nicht angängig sein, den Uhrengeschäften, welche die Gläser billiger verkaufen, den Bezug zu unterbinden, da bekannterweise auch Glaseeien und Glaswaarengeschäfte Uhrgläser führen und für 15 bis 20 Pf. aufsetzen. Woher solche Geschäfte ihren Bedarf an Uhrgläsern decken, ist mir unbekannt. Es ist ja traurig genug, daß sich der Uhrmacher solcher Konkurrenz gegenüber gezwungen sieht, die Gläserpreise niedriger als ihm lieb ist zu stellen, schlimmer ist es aber, wenn Kollegen die Preise der Reparaturen in der unsinnigsten Weise herunterdrücken, da hierfür doch kein zwingender Grund vorliegt.“

Auf den letzten Satz einzugehen, ist uns heute nicht möglich, soll aber, wie schon bemerkt, demnächst geschehen. Neu war es

uns aber, daß Glaser auch das Einsetzen von Uhrgläsern besorgen und wir können kaum annehmen, daß diese Konkurrenz häufig vorkommt. Im übrigen würde bei einem Zustandekommen der Preisbindung der Wettbewerb solcher Leute bald unmöglich gemacht werden.

Aus Bayreuth sind uns schon vor Jahren Klagen über die Konkurrenz zugegangen, welche auswärtige Schmuckhändler während der Wagnerfestspiele den einheimischen Geschäftsleuten mit ihren

Wanderlagern

bereiten. Auf Betreiben der betreffenden Gewerbetreibenden verlangte endlich im vorigen Jahre der Magistrat von den Brüdern Rosenau aus Frankfurt a. M. einen Wandergewerbeschein und als diese der Aufforderung nicht nachkamen, wurde der Laden, welchen die Brüder R. in Aftermiete hatten, polizeilich gesperrt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde, wurde von der Kreisregierung und vom Ministerium abgewiesen. Das Schöffengericht zu Bayreuth verurteilte hierauf die Genannten wegen Übertretung des § 148 Ziff. 7 und 8 der G.O. zu je 100 Mk. Geldstrafe. Auf die Berufung der Bestraften erkannte das Landgericht auf Freisprechung, da es das Geschäft der Brüder R. als ein stehendes Gewerbe, nach Art der Saisongeschäfte betrachtete und das Feilbieten von Gold- und Silberwaren als gesetzlich erlaubt erklärte.

Gegen dieses Urteil legte der landgerichtliche Staatsanwalt Berufung ein und das Oberlandesgericht gab dieser statt, hob das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Vorinstanz zurück.

Interessant ist die Begründung dieser Entscheidung, welcher wir nach dem Bayr. Tageblatt folgendes entnehmen: Zu den Auswüchsen der Gewerbefreiheit gehören die Wanderlager. Um ihnen zu begegnen, sei das Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbe-